



STATUTEN

Gegründet 1936

Allgemeines

1) Im Text verwendete Abkürzungen:

Kantonaler Frauenturnverband Zürich
Schweizerischer Turnverband
Frauenriege Birmensdorf
Generalversammlung
Riegenversammlung

KFZ
STV
Riege
GV
RV

2) Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt (2) Jahre.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten RV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

I. NAME, STELLUNG, ZWECK

- | | | |
|---------------------------------------|--|----------------------|
| Art. 1 | Die Frauenriege Birmensdorf, nachstehend Riege genannt, ist eine Untersektion des TV Birmensdorf. Sie konstituiert sich als Verein im Sinne der Art. 60ff des ZGB. | Name
Stellung |
| | Die Riege ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers, pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen, fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, ist politisch und konfessionell neutral. | Zweck |
| Art. 2 | Die Riege ist Mitglied des Kantonalen Frauenturnverbandes Zürich (KFZ) und gehört dadurch auch dem Schweizerischen Turnverband (STV) an, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellt. | Zugehörigkeit |
|
II. MITGLIEDSCHAFT

 | | |
| Art. 3 | Die Riege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
Aktivmitglieder
Freimitglieder
Ehrenmitglieder
Passivmitglieder
Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind mit dem offiziellen Etatformular des STV an die nächsthöhere Instanz zu melden. | Mitgliederkategorien |
| Art. 4 | Als Mitglied können Frauen aufgenommen werden, die die Volljährigkeit erreicht haben. | Aktivmitglieder |
| Art. 5 | Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 20 Jahren der Riege angehört und regelmässig die Turnstunden besucht haben. | Freimitglieder |
| Art. 6 | Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Riege oder das Frauenturnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV. | Ehrenmitglieder |
| Art. 7 | Passivmitglied kann jedermann werden, der sich für die Sache des Turnens oder für das Gedeihen der Riege interessiert . | Passivmitglieder |
| Art. 8 | Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in die Riege durch die GV oder RV. | Eintritt |
| Art. 9 | Austritte oder Uebertritte zu den Passiven sind schriftlich an den Vorstand zu richten und können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austretende haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen. | Austritt |

Art. 10 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Riege nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Streichung

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente der Riege verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder der Riege auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV von der Riege ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ausschluss

RECHTE und PFLICHTEN

Art. 11 Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten. Statuten

Art. 12 Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlrechtlich beteiligt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Stimm- und Wahlrecht

Art. 13 Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen. Besuchspflicht

Art. 14 Freimitglieder haben den Verbandsbeitrag zu leisten sowie eventuell einen von der GV zu bestimmenden Vereinsbeitrag. Alle übrigen Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Riege und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Kalenderjahres. Beitragspflicht

Art. 15 Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie, gemäss Reglement SVK, versichert. Zusatzversicherungen für Taggeld oder Taggeld und Heilungskosten können zulasten des Mitgliedes über die Kassierin der Riege mit der SVK abgeschlossen werden. Versicherungspflicht

Art. 16 Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen der Riege zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Riegenleitung zu unterziehen. Vereinsinteresse

IV. ORGANISATION

Art. 17 Die Organe der Riege sind:
Generalversammlung
Riegenversammlung / Turnstand
Vorstand
Rechnungsrevisorinnen
Kommissionen
Organe

Art. 18	Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen: a) Abnahme des Protokolls der letzten GV b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin c) Mutationen d) Genehmigung der Jahresrechnung e) Anträge f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge g) Jahresprogramm h) Budget i) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, der Turnleitung, der Revisorinnen und allfälliger Kommissionen k) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen l) Statutenrevision, Fusionen oder Auflösung der Riege	Generalversammlung
Art. 19	Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.	Einladung zur GV Anträge zur GV
Art. 20	Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.	Teilnahme an GV
Art. 21	Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.	ausserordentliche GV
Art. 22	Ueber die Riegengeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.	Abstimmung/ Beschlussfassung
Art. 23	Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.	Wahlen/Abstimmung
Art. 24	Die Riegenversammlung oder ein Turnstand werden nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Ueber die Riegenversammlung oder den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.	Riegenversammlung Turnstand

Art. 25	Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für zwei Jahre und besteht mindestens aus: Präsidentin Vizepräsidentin Kassierin Aktuarin Leiterin	Vorstand
	Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.	
Art. 26	Der Vorstand besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.	Einberufung
Art. 27	Der Vorstand vertritt die Riege nach aussen. Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.	Kompetenz/ Rechtsverbindlichkeit
Art. 28	Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den andern Ortsvereinen. Sie ist verpflichtet, die obligatorische Präsidentinnenkonferenz des KFZ zu besuchen.	Präsidentin
Art. 29	In Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktion und unterstützt sie im übrigen in der Leitung der Riegengeschäfte.	Vizepräsidentin
Art. 30	Die Kassierin verwaltet das Vermögen. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge sowie der Abonnementskosten der Turnzeitung des STV.	Kassierin
Art. 31	Die Aktuarin führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt die Riegen-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.	Aktuarin
Art. 32	Der Leiterin obliegt die Leitung der Turnstunden unter der Beiziehung der Vorturnerinnen. Sie ist verpflichtet, die obligatorischen Kreiskurse und Leiterinnenkonferenz des KFZ zu besuchen. Ist sie verhindert, muss die Vizeleiterin oder stellvertretende Leiterin teilnehmen.	Leiterin
Art. 33	Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.	Rechnungs- Revisorinnen
Art. 34	Zur Erfüllung spezieller Riegenangelegenheiten können von der Generalversammlung Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.	Kommissionen

V. FINANZEN (KASSAWESEN)

- Art. 35 Die Einnahmen der Riege bestehen im wesentlichen aus: Einnahmen
Mitgliederbeiträgen
freiwilligen Spenden und Schenkungen
den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
den Zinsen des Riegenvermögens
- Art. 36 Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen: Ausgaben
Verbandsabgaben, Versicherungen und Zeitungsabonnemente
Anschaffungen
Entschädigungen
Beiträge an Aktivmitglieder für Kurs- und Versammlungsbesuche sowie
für den Besuch von Anlässen durch die Riege
Spesen, Verwaltungskosten
Ausgaben von besonderer Bedeutung sind von der Versammlung
genehmigen zu lassen
alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben.
- Art. 37 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Geschäftsjahr
- Art. 38 Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Mitgliederbeitrag
Von der Beitragspflicht gegenüber der Riege sind ganz oder teilweise aus- Beitragsfrei
genommen:
Ehrenmitglieder
Vorstandsmitglieder
eventuell Freimitglieder
während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder.
- Art. 39 Für die Verbindlichkeiten der Riege haftet diese mit ihrem ganzen Vermögen. Haftbarkeit
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen
für strafbare Handlungen.

VI. TURNBETRIEB, ABSENZEN, AUSZEICHNUNGEN

- Art. 40 In der Regel findet wöchentlich eine obligatorische Turnstunde statt.
- Art. 41 Die Absenzenkontrolle erstreckt sich auf die obligatorischen Turnstunden
und auf die Riegenversammlungen.
- Art. 42 Als Entschuldigung gelten und werden nicht als Absenzen angerechnet: Absenzen
Besuche von Turnkursen
Ferienabwesenheit bis zwei Wochen jährlich
Sitzungen und Delegationen
Ueber die Anerkennung spezieller Gründe entscheidet der Vorstand.
- Art. 43 Turnerinnen, die während des Vereinsjahres nicht mehr als drei Absenzen
aufweisen, werden an der GV für fleissigen Turnstundenbesuch aus- Auszeichnungen
gezeichnet. Ueber die Art der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.

VII. VERHAELTNIS ZUM STAMMVEREIN

- Art.44 Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, die den Stammverein berühren, bedürfen dessen Zustimmung. Beschlüsse
Turnverein und Untersektion verpflichten sich, einander in moralischer und finanzieller Hinsicht in der Erreichung der gesteckten Ziele zu unterstützen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 45 Für die Auflösung der Riege ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig. Auflösung
- Art. 46 Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Stammverein zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für eine allenfalls später neu entstehende Riege mit gleicher Zweckbestimmung. Uebergang
- Art. 47 Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und unter Zustimmung des Stammvereins geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder und ebenfalls unter Zustimmung des Stammvereins beschlossen werden. Revision der Statuten
- Art. 48 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kant. Frauentumverbandes (KFZ) und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff). Streitfälle
- Art. 49 Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Februar 1978. Frühere Bestimmungen
- Art. 50 Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Februar 1994 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Kantonalen Frauenverband (KFZ) unverzüglich in Kraft. Inkrafttreten

Datum: 14.2.94

Die Präsidentin:

A. Hausor

Die Aktuarin:

H. Yulji

Vom Stammverein genehmigt an der Generalversammlung vom

14.2.94

Der Präsident:

K. K...

Der Aktuar:

H. Yulji

Vom Kantonalen Frauentumverband genehmigt

Ort und Datum: Zürich, 11.1.94

Die Präsidentin:

M. Meyer

Die Verantwortliche Ressort Statuten:

Birgitte May



Anpassung Statuten / Beiblatt

Am 09. November 2002 wurde in Stäfa die Gründung des neuen Zürcher Turnverbandes (ZTV) vollzogen.

Bei den Statuten ist daher eine Anpassung nötig. Folgende Artikel werden angepasst:

Seite 1: **ALLGEMEINES**

1) Im Text verwendete Abkürzungen:

Kantonaler Frauenturnverband Zürich	KFZ	wird ersetzt durch:
Zürcher Turnverband	ZTV	

Seite 2: **I. NAME, STELLUNG, ZWECK**

Art 2 Die Riege ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und gehört dadurch auch dem Schweizerischen Turnverband (STV) an, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellt.

Seite 6: **V. FINANZEN (KASSAWESEN)**

Art 38: Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal Fr. 100.00 bis zu dessen Aenderung durch die GV.

Die Aenderung des Art 38 wurde an der ord. GV 2001 beschlossen.

Seite 7: **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art.47 bleibt mit folgendem Zusatz: Statutenrevisionen bedürfen der Genehmigung des Zürcher Turnverbandes (ZTV).

Art.48 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und die gesetzlichen Bestimmungen (ZBG Art. 60ff).

Art.50treten nach Genehmigung durch den Zürcher Turnverband (ZTV) unverzüglich in Kraft.

Dieses Beiblatt wird an der 30. ordentlichen Generalversammlung vom 03. Februar 2003 abgegeben.